



Anstiftung (§ 26)

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

2. Bestimmen (Anstiftungshandlung)

= Hervorrufen des Tatentschlusses.

- Wer schon fest zur Tat entschlossen ist (*omnimodo facturus*) kann nicht mehr angestiftet werden! Hier bleiben nur § 30 oder psychische Beihilfe möglich. Anstiftung ist aber möglich, wenn jemand nur tatgeneigt ist (also eben noch nicht fest entschlossen), oder jemand auf den Eintritt einer Bedingung wartet (z.B.: auf das Versprechen einer Belohnung).
- Das **Mittel** der Anstiftung ist gleichgültig. Möglich sind etwa: In Frageform gekleidetes Anregen, Zusagen einer Belohnung, Überreden, Drohen. Nicht ausreichend ist aber ein bloßes Unterlassen, die Tat zu verhindern (z.B. das bloße Schweigen gegenüber einer schon zur Tat geneigten Person. Überwiegend wird gefordert, der Anstifter müsse per **geistigem Kontakt** eine Willensbeeinflussung verursachen; siehe: Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 568 m.w.N.).
- Keine Anstiftung ist es, wenn nur eine tatanreizende Situation geschaffen wird.
- Mittelbare Anstiftung ist möglich: Hier benutzt der Anstifter eine dritte Person als Mittel der Einwirkung auf den anzustiftenden Haupttäter.
- **Umstritten:** Ist Anstiftung zum qualifizierten Delikt möglich, wenn der Haupttäter zur Begehung des Grundtatbestands schon fest entschlossen ist („Aufstiftung“)? Die Rspr. bejaht diese Frage (BGHSt 19, 339). In der Literatur wird sie überw. verneint und stattdessen Beihilfe zur qualifizierten Tat angenommen, wenn die Voraussetzungen von § 27 vorliegen.

3. Vorsatz auf die Haupttat

- Er muss sich auf Ausführung und Vollendung einer bestimmten, in ihren wesentlichen Grundzügen konkretisierten Tat beziehen. Nicht ausreichend dafür: wenn die Tat nur grob der Gattung nach bestimmt ist (z.B.: „Wir wollen eine Bank oder `ne Tankstelle machen“).
- Der Anstifter haftet nicht für einen Exzess des Angestifteten.
- **Problem „Agent Provocateur“** (z.B.: Tatprovokation durch Polizisten): Nach hM keine Anstiftung, wenn die Vollendung oder Beendigung der Tat nicht angestrebt wird. Bsp.: Anreize zu Drogen-Scheinkäufen (vgl.: Fischer StGB, § 26 Rn. 12). Auch polizeilichen VE/VP ist es verboten, durch eine stimulierende Einwirkung eine Tatbereitschaft erst zu wecken oder diese zu intensivieren. Bei einer solchen rechtsstaatswidrigen Tatprovokation besteht ein Verfahrenshindernis für die weitere Strafverfolgung ([BGH 1 StR 197/21](#)).
- **Problem Objektverwechslung durch den Angestifteten.** Klassischer Fall: „Rose-Rosahl“ sowie „Hoferbenfall“ [BGHSt 37, 214](#). Personenverwechslung ist nur eine unwesentliche Abweichung, solange sie sich in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorsehbaren hält. Dann ist die Verwechslung durch den Täter (Angestifteten) auch für den Anstifter unbeachtlich. Dagegen a. A. in der Lit.: Es handele sich um eine *aberratio ictus* des Anstifters (dazu: Rengier Strafrecht AT § 45).

4. Vorsatz auf die Anstifterhandlung

Der Anstifter muss wissen, dass er „bestimmt“. Fahrlässige Anstiftung ist straflos.

Lesetipp:

[LTO v. 23.10.2014 über EGMR](#) (Rechtswidrige Tatprovokation durch VE der Polizei)
[BGH 1 StR 349/15](#) (Anstiftung zur Körperverletzung mit Todesfolge).